



Anlage B zur Zuchtordnung Verhaltensstest-Ordnung

(Stand 04.10.2008 gültig mit Veröffentlichung)

Allgemeines

I.) Zweck des Verhaltenstest

Der Belgische Schäferhund soll ein idealer Arbeits- und Familienhund sein, der allen erdenklichen Alltagssituationen sicher gewachsen ist. Seine Freundlichkeit und Sicherheit im Umgang mit Menschen sind unverzichtbare Rassemerkmale.

II.) Veranstaltung des Verhaltenstests

1. Die Meldung ist durch den Eigentümer oder Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
2. Es dürfen nur Belgische Schäferhunde mit einer VDH/FCI Ahnentafel teilnehmen.
3. Der Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.
4. Er sollte von der Person geführt werden, zu der die engste Bindung besteht.
5. Vor Testbeginn muss der Eigentümer/Führer dem Sonderleiter Original-Ahnentafel und Impfpass, sowie den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung aushändigen.
6. Zu einem Verhaltenstest dürfen je Prüfungstag und Richter nicht mehr als 15 Hunde vorgestellt werden.
7. Das Testgelände sollte allen Hunden unbekannt sein.
8. Ein Hund soll den gesamten Test, soweit der Richter nichts anderes anordnet, ohne Kommando oder sonstige Beeinflussung durchlaufen.

III.) Durchführung des Verhaltenstests

1. Der Hundeführer hat nur vor Beginn des VT die Möglichkeit, die Nennung seines Hundes zurückzuziehen, das Meldegeld wird nicht zurückgezahlt.
2. Es liegt im Ermessen des Richters, einen Hund in jeder Phase des VT zurückzustellen: z.B. Wenn sich ein Hund während des VT verletzt. In diesen Fällen kann der VT jederzeit wiederholt werden.
3. Ein bestandener VT kann nicht wiederholt werden.



Anlage B zur Zuchtordnung Verhaltensstest-Ordnung

4. Der Richter kann den Test abbrechen, wenn der Hund eine oder mehrere der Eigenschaften, die zum Nichtbestehen führen, stark ausgeprägt zeigt, und wenn eine Fortsetzung des Tests eine unverantwortliche Belastung für den Hund darstellt. Der Test gilt dann als nicht bestanden.

Verhaltenstest für Hunde ab 12 Monate

I.) Prüfungsteile VT

1. Der Hundeführer (HF) meldet sich mit seinem angeleiteten Hund beim Richter an. Die Identität (Chip) wird überprüft. Der Hund hat sich dabei unbefangen und friedlich zu verhalten.
2. Der Hundeführer geht mit seinem Hund einen Weg entlang, von hinten überholt in normalem Abstand ein Radfahrer und klingelt. Der Hund hat sich hier unbefangen und friedlich zu zeigen.
3. Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund weiter. Ein angeleiteter, friedlicher Hund kommt entgegen, beide Hunde gehen in normalem Abstand aneinander vorbei. Der Hund hat sich hier friedlich und unbefangen zu zeigen.
4. Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund weiter. Dabei kommen ihm 2 Jogger entgegen gelaufen und passieren den Hund in normalem Abstand. Der Hund hat sich unbefangen und friedlich zu verhalten.
5. Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund weiter. Jetzt kommt ein Auto herangefahren, hupt einmal kurz und hält an. Der Fahrer fragt den HF nach dem Weg, der HF tritt mit dem Hund an das Auto heran und gibt Auskunft. Das Auto fährt weiter. Dabei hat sich der Hund die ganze Zeit unbefangen und friedlich zu verhalten.
6. Der Hund wird an einem Objekt angeleitet. Der HF begibt sich außer Sicht des Hundes. Jetzt geht eine Person mit einem angeleiteten, friedlichen Hund vorbei und es läuft eine andere Person an dem angeleiteten Hund vorbei, alles in normalem Abstand. Der Hund hat sich friedlich zu verhalten.
7. Der Hundeführer geht mit seinem angeleiteten Hund in eine Personengruppe (ca.8 Pers.) Eine Person begrüßt den HF mit Handschlag, eine andere Person tut so als würde sie sich die Schuhbänder schließen, eine Person spannt einen Regenschirm auf, oder ähnliches. Dann wird der Hund aus der Gruppe herausgeführt vom HF (ca.20 Schritt), einer anderen Person übergeben zum festhalten und der HF läuft für den Hund sichtbar wieder in die Personengruppe. Der Hund wird sodann los gelassen und sollte seinen HF in der Personengruppe finden. Leises Bemerkbarmachen des HF ist erlaubt. Der Hund hat sich hierbei freundlich, friedlich und unbefangen zu zeigen.



Anlage B zur Zuchtordnung Verhaltensstest-Ordnung

8. Zum Abschluss ein Spiel mit dem HF oder einem Motivationsobjekt(MO), Ball, Beißwurst o.ä. Der Richter versteckt das MO für den Hund sichtbar, Hochversteckt, Tiefversteckt. Nach dem Auffinden des MO spielt der Richter mit dem Hund. Der Hund hat sich hier freundlich, friedlich und unbefangen zu verhalten. **Bei allen Übungen ist wichtig, dass der Hund kein überaggressives Verhalten zeigt oder aber so ängstlich reagiert, dass der Test zum Wohle des Hundes abgebrochen werden muss. Der Richter kann Übungsteile wiederholen lassen.**

II.) Verhaltenstest-Bestimmungen

1. Um den VT zu bestehen, muss der zu prüfende Hund alle auf dem Beurteilungsbogenaufgeführten Teile des Tests absolvieren.
2. Der Hund besteht den Test nicht, wenn eine der folgenden Eigenschaften in ausgeprägtem Maße vorhanden sind: Unsicherheit, Ängstlichkeit, Scheue, Schreckhaftigkeit, angstbedingte Schärfe
3. Ebenso gilt der Test als nicht bestanden, wenn der Hundeführer den Test abbricht.

III.) Eintragung und Berichterstattung

1. Der Richter trägt seine Beurteilung bezüglich des Verhaltens des Hundes während des Tests in den Beurteilungsbogen ein. Das Urteil wird dem Hundeführer erläutert.
2. Das Prüfungsergebnis ist vom Richter unter Angabe von Ort und Datum in die Original-Ahnentafel einzutragen. Wenn die Eintragung in der Ahnentafel nicht möglich ist, wird eine Urkunde erstellt.
3. Die Zurückstellung eines Hundes wird mit Angabe des Grundes eingetragen.
4. Der Richter ist dafür verantwortlich, dass die Eintragung in die Original-Ahnentafel oder der Urkunde bei allen Hunden erfolgt, die zum Test angetreten sind.

IV.) Ordnungsvorschriften

1. Ein VT kann nur von einem VDH anerkannten Richter durchgeführt werden.
2. Der Richter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des VT; der Sonderleiter für die Organisation.
3. Alle am VT teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Richters und des Sonderleiters Folge leisten.



Anlage B zur Zuchtordnung Verhaltensstest-Ordnung

4. Hunde, die nicht geprüft werden, sind in gebührendem Abstand zum Gelände zu halten, um die ordnungsgemäße Durchführung des Tests nicht zu behindern.
5. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsabschluss beim Sonderleiter eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zum VT.
6. Das Nenngeld für gemeldete, aber nicht erschienene bzw. nicht geprüfte Hunde wird nicht zurückgezahlt.
7. Vom VT kann nach Ermessen des Richters, unter Verlust des Nenngeldes, ein Hund ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) bei der Nennung wesentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 - b) der Hund bei Aufruf nicht anwesend ist,
 - c) der Hundeführer sich nicht an die Anweisungen des Richters und Sonderleiters hält.
8. Nicht geprüft werden:
 - a) Hunde, die jünger sind als 12 Monate,
 - b) kranke oder verletzte Hunde,